

Antragsnummer der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen: I/653/71224580

Rahmendarlehensvertrag zur Komplementärfinanzierung

Die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "WIBank" genannt -

und die/der

Stadt Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

- nachstehend „Darlehensnehmer“ genannt -

schließen folgenden Rahmendarlehensvertrag:

Die WIBank gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

EUR 83.000,00

(in Worten: Dreiundachtzigtausend EURO)

auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25.11.2015 (GVBl. S. 414), der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms (Förderrichtlinie KIP Kommunen) und des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24.06.2015 (BGBl. I S. 974, 975) einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG).

1. Aufschiebende Wirkung

Dieser Rahmendarlehensvertrag wird wirksam mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie KIP Kommunen.

2. Förderzweck

2.1 Das Rahmendarlehen wird zur Förderung von Maßnahmen finanzschwacher hessischer Kommunen in folgenden Bereichen gewährt:

(1) Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

(2) Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

2.2 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen insbesondere unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts (einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tarifgesetzes) sowie des EU-Beihilferechts zu verwenden.

3. Abruf und Auszahlung des Darlehens

3.1 Abrufe erfolgen durch Übersendung des ausgefüllten Vordrucks „Abrufformular Bund“ jeweils für ein bestimmtes angemeldetes Investitionsvorhaben (Einzelmaßnahme). Das Darlehen kann in Teilbeträgen (Tranchen) von mindestens 1/10 des Darlehensbetrags je Einzelmaßnahme abgerufen werden. Pro Einzelmaßnahme können maximal sechs Abrufe erfolgen.

3.1.1 Abrufe müssen der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor Ende eines Monats (Abrufstichtag) für den übernächsten Monat vorliegen. Der letzte Abrufstichtag ist Ende Oktober 2018.

3.1.2 Fristgerecht abgerufene Darlehensmittel werden bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen am auf den Abrufstichtag folgenden 15. des übernächsten Monats ausgezahlt. Anderenfalls erfolgt die Auszahlung zum 15. des auf den übernächsten Monat folgenden Monats.

3.2 Auszahlungen können nur erfolgen,

3.2.1 wenn der Darlehensnehmer versichert, dass mit der Maßnahme i. S. v. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie KIP Kommunen begonnen wurde und die Förderquote des Bundes von maximal 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird und

3.2.2 die Darlehensmittel zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

3.3 Auszahlungen können verschoben werden, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung erforderlich ist.

3.4 Unterbleibt die Auszahlung aus nicht von der WIBank zu vertretenden Gründen, so hat der Darlehensnehmer der WIBank den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Verzinsung des Darlehens

4.1 Der Sollzinssatz wird von der WIBank für jede Tranche zum 15. ihres Auszahlungsmonats verbindlich festgelegt und dem Darlehensnehmer durch die Finanzierungsbestätigung nach erfolgter Auszahlung mitgeteilt.

4.2 Der festzulegende Sollzinssatz setzt sich aus dem struktur- und fristenkongruenten WIBank-Einstandszinssatz der jeweiligen Abruf-Tranche und einer zwischen dem Land und der WIBank vereinbarten Marge zusammen.

4.3 Der Sollzinssatz wird für 10 Jahre, beginnend jeweils am 15. des Auszahlungsmonats einer Tranche, festgeschrieben.

4.4 Die Sollzinsen sind jährlich jeweils zum 15. des Auszahlungsmonats einer Tranche fällig; erstmals im auf die Auszahlung folgenden Jahr.

4.5 Vom Land Hessen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KIPG zu zahlende Zinszuschüsse werden durch die WIBank zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zur Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar beim Land eingezogen. Der rechtliche Bestand der Zinsforderung der WIBank gegenüber dem Darlehensnehmer bleibt hiervon unberührt.

4.6 Sofern Darlehensmittel verspätet verwendet werden, gilt Ziffer 9.3.2 der Förderrichtlinie KIP Kommunen.

5. Tilgung des Darlehens

- 5.1 Die Tilgung des Darlehens erfolgt in 10 gleichbleibenden Raten. Sie ist jährlich jeweils zum 15. des Auszahlungsmonats einer Tranche fällig; erstmals im auf die Auszahlung folgenden Jahr.
- 5.2 Tilgungsbeträge werden sofort vom Kapital abgeschrieben. Der Darlehensnehmer verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.

6. Außerplanmäßige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, während der vereinbarten Sollzinsbindungsfrist das Darlehen außerplanmäßig zurückzuzahlen.

7. Kündigung

- 7.1 Für die WIBank ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen.
- 7.2 Die WIBank kann jederzeit aus wichtigem Grund das Darlehen insoweit kündigen und dessen sofortige Rückzahlung verlangen, insbesondere wenn
- a) Zahlungen vereinbarter Sollzins- und Tilgungsleistungen ganz oder teilweise länger als 14 Tage ausbleiben und auch nach weiterer Nachfrist von 14 Tage nicht erfolgen;
 - b) der Darlehensnehmer Bedingungen oder Auflagen des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms und des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms des Bundes nicht erfüllt;
 - c) der Darlehensnehmer die ausbezahlten Darlehensmittel nicht zweckentsprechend verwendet;
 - d) der Darlehensnehmer sonst gegen die ihm in diesem Darlehensvertrag auferlegten Pflichten verstößt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Darlehensnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die WIBank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

- 7.3 Sollte das Darlehen aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der WIBank oder aus einem sonstigen Grund ganz oder teilweise vorzeitig zurückgefordert werden, so hat der Darlehensnehmer neben den Folgen der Ziffer 11 der Förderrichtlinie KIP Kommunen der WIBank den aus der vorzeitigen Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Verzug

Ist der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, kann die WIBank – unbeschadet weitergehender Ansprüche – ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

9. Zahlungsleistung und Verrechnung

Alle Zahlungen haben auf Gefahr und Kosten des Darlehensnehmers zu erfolgen. Die Zahlung des Darlehensnehmers gilt als bewirkt, sobald die WIBank vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.

10. SEPA-Lastschriftverfahren

Fällige Forderungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Darlehensnehmer erteilt hierzu der WIBank ein SEPA-Lastschriftmandat.

11. Mitteilungspflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, unverzüglich der WIBank anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen den Maßnahmenträger beantragt oder eröffnet wird.

12. Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

- 12.1 Der Darlehensnehmer hat der WIBank während der gesamten Dauer des Darlehensverhältnisses auf deren Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu liefern, welche die WIBank zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgezahlten Darlehensmittel für erforderlich hält. Ein gleiches Auskunftsrecht wird den refinanzierenden Banken eingeräumt. Wurden die Darlehensmittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Darlehensnehmer sicher, dass der Dritte den vorstehenden Verpflichtungen in demselben Umfang nachkommt.
- 12.2 Die WIBank und die refinanzierenden Banken sind berechtigt, Prüfungen des Darlehens direkt beim Darlehensnehmer und dem Dritten vorzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, Verwendungsnachweise nach Ziffer 16 einzusehen.
- 12.3 Der Darlehensnehmer erklärt sich bereit, den von der WIBank oder einem ihrer Refinanzierungsinstitute bestimmten Personen zu gestatten und zu erleichtern, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie alle ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen, soweit sie billigerweise verlangt werden können.
- 12.4 Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – und des Bundesrechnungshofes werden von dem Darlehensnehmer gewährleistet. Dies schließt die Prüfung bei dem Darlehensnehmer und dem Dritten durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

13. Einwilligung zur Datenverarbeitung und unverschlüsselten elektronischen Kommunikation

- 13.1 Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung erhobenen oder sonst für die Förderung benötigten Daten auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung umfasst auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die refinanzierenden Banken, den Hessischen Rechnungshof, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften –, den Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium der Finanzen.
- 13.2 Der Darlehensnehmer erteilt sein Einverständnis zu einer unverschlüsselten elektronischen Kommunikation mit der WIBank und den Vorgenannten. Er benennt der WIBank mindestens ein E-Mail-Postfach und einen fachlichen Ansprechpartner zur Abwicklung des Programms.

14. Wirtschaftliche Berechtigung und Veranschlagung

Der Darlehensnehmer versichert, dass die Darlehensaufnahme von seiner Seite unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zustande gekommen ist, dass die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen für die Darlehensaufnahme vorliegen bzw. umgehend beschafft werden, er in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt und die Unterzeichner zur Vertretung des Darlehensnehmers berechtigt sind.

15. Kosten

Der Ersatz von Kosten und Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Verwendungsnachweis

- 16.1 Der Darlehensnehmer muss der WIBank den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel in schriftlicher und elektronischer Form nach Ziffer 10.2 der Förderrichtlinie KIP Kommunen nach einem vorgegebenen Muster vorlegen. In Einzelfällen kann die WIBank auf Veranlassung des Landes weitergehende Nachweise verlangen und Verwendungsnachweise innerhalb kürzerer Frist anfordern. Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die nach Bauabschnitten getrennt abgerechnet werden.
- 16.2 Die WIBank kann nach Maßgabe ihrer Refinanzierer für ausgezahlte Darlehensmittel zusätzliche sowie zu einem früheren Zeitpunkt Informationen und Verwendungsnachweise anfordern.
- 16.3 Auf dem Bauschild, dem Banner o.ä. und nach Fertigstellung der Maßnahme ist auf die Förderung nach dem KInvFG und dem KIPG in geeigneter Form hinzuweisen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

19. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Landesbank Hessen – Thüringen Girozentrale Vertragsbestandteil. Auf Wunsch wird dem Darlehensnehmer ein Exemplar der AGB übersandt.

20. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Werden Änderungen im Darlehensvertrag durch den Darlehensnehmer vorgenommen, hat dies zur Folge, dass der Darlehensvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist.

Bei der Darlehensvergabe handelt es sich um eine „Steuerbefreite Finanzdienstleistung“ (Ust-IDNr. der WIBank: DE 114 104 159).